

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Vernehmlassungsverfahren

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Bundesbeschluss über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus

Die vorgeschlagenen Massnahmen sollen mithelfen, die Stagnation der Tourismuswirtschaft zu durchbrechen und der Branche dort Unterstützung zu geben, wo noch Förderungslücken bestehen.

Vernehmlassungsfrist: 31. August 1996

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden bei:

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Dienst für Tourismus, Bundesgasse 8, 3003 Bern

Eidgenössisches Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement

Bahnreform

Die Bahnreform soll den öffentlichen Verkehr und dabei vor allem den Schienenverkehr den heutigen Anforderungen anpassen und die Wettbewerbsposition der Bahnen verbessern. Sie stellt das Instrumentarium zur Verfügung, um die politischen und unternehmerischen Funktionen besser zu trennen, den unternehmerischen Handlungsspielraum zu erweitern und Wettbewerbselemente ins Bahnsystem einzuführen. Zudem soll mit der Bahnreform die Frage der Entschuldung der SBB gelöst werden.

Vernehmlassungsfrist: 23. August 1996

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden bei:

Bundesamt für Verkehr, Sektion Recht und Organisation, Bundeshaus Nord, 3003 Bern

Zusicherung von Bundesbeiträgen an forstliche Projekte

Verfügungen der Eidgenössischen Forstdirektion

- Gemeinde Diverse LU, Gefahrenkarten, Messstellen, Frühwarndienste
Jahresprogramm 1996,
Projekt-Nr. 432-LU-0/1996

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement des Innern, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 46 Abs. 1 und 3 WaG; Art. 14 FWG). Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Worbentalstrasse 32, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 / 324 78 53 / 324 77 78) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

18. Juni 1996

Eidgenössische Forstdirektion

Änderungen von Gemeindenamen

Die Kantonsregierung von St. Gallen und die Bürgerversammlung haben die Änderung des Namens der politischen Gemeinde *Vilters* in *Vilters-Wangs* auf den 1. Juni 1996 definitiv beschlossen (s. BBl 1996 I 321).

Diese Veröffentlichung erfolgt in Anwendung von Artikel 18, Absatz 1 Buchstabe b des Bundesratsbeschlusses vom 30. Dezember 1970 über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen (SR 510.625).

3. Juni 1996

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Vermessungsdirektion

Entscheid im Widerspruchsverfahren Nr. W 439/95

Widersprechende/r Kambly SA Spécialités de biscuits suisses, Mühlestrasse, 3555 Trubschachen, Schweizerische Marke Nr. 297472 CHOCONUX, *Vertreterin A. W. Metz & Co. AG*, Marken-Anwälte, Hottingerstrasse 14, Postach, 8024 Zürich gegen *Widerspruchsgegner/in Stollwerck – Budapest Édesipari KFT*, 20, Vågohid u., H-1097 Budapest, Internationale Marke Nr. IR 620217 CHOCONUT

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 3. Juni 1996 folgendes verfügt:

1. Die Sistierung des Widerspruchsverfahrens wird aufgehoben und das Verfahren fortgeführt.
2. Der Widerspruch Nr. W 439/95 wird als gegenstandslos abgeschrieben.
3. Die Widerspruchsgebühr verbleibt dem Institut.
4. Parteikosten werden keine gesprochen.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Rekurskommission für geistiges Eigentum, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, schriftlich Beschwerde geführt werden (Art. 36 MSchG i. V. mit Art. 44ff. VwVG).

3. Juni 1996

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Markenabteilung

Entscheid im Widerspruchsverfahren 947/96

Widersprechende Elida Cosmetic AG, Grafenau 12, 6301 Zug, Inhaberin der Schweizer Marke Nr. 326882 (AXE), vertreten durch Unilever (Schweiz) AG, Grafenau 12, 6301 Zug

gegen Widerspruchsgegnerin ICC S.A.R.L., Avenue Pierre et Marie Curie, Z. I. secteur C, F-06700 St-Laurent du Var, Inhaberin der IR-Marke Nr. 640795 (A. P. E.)

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 5. Juni 1996 folgendes verfügt:

1. Die Widerspruchsgegnerin wird vom Verfahren ausgeschlossen.
2. Der Widerspruch wird abgewiesen und die gegenüber der IR-Marke Nr. 640795 (A. P. E.) erlassene provisorische Schutzverweigerung zurückgezogen.
3. Die Widerspruchsgebühr verbleibt dem Institut. Weitere Verfahrenskosten werden nicht erhoben.
4. Diese Verfügung wird den Parteien schriftlich eröffnet (der Widerspruchsgegnerin durch Publikation im Bundesblatt).

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Rekurskommission für geistiges Eigentum, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, schriftlich Beschwerde geführt werden. Auf Wunsch der Rekurskommission ist die Beschwerde in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

5. Juni 1996

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum,
Markenabteilung

Entscheid im Widerspruchsverfahren Nr. 872/1995

Widersprechend/r Altec Leasing Corporation, 10500 West Reno Boulevard, Oklahoma City, USA, Schweizer Marke Nr. 354 145 ALTEC, *Vertreter/in Fiammenghi-Fiammenghi*, via San Gottardo 15, 6900 Lugano

gegen Widerspruchsgegner/in Atec Audio- und Videogeräte Vertriebs GESMBH, 5, im Winkel, A-2325 Himberg/Velm, Internationale Marke Nr. 636 200 ATEC

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 7. Juni 1996 folgendes verfügt:

1. Der Widerspruchsgegner wird vom Verfahren ausgeschlossen.
2. Der Widerspruch wird für die Produkte der Klasse 9 gutgeheissen.
3. Die Widerspruchsgegnerin hat der Widersprechenden eine Parteientschädigung von Fr. 1000.- (Fr. 500.- Widerspruchsgebühr und Fr. 500.- weitere Parteikosten) zu bezahlen.
4. Gegenüber der Marke IR 636 200 wird nach Rechtskraft dieses Entscheides eine definitive teilweise Schutzverweigerung für die Produkte der Klasse 9 erlassen.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Rekurskommission für geistiges Eigentum, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, Beschwerde geführt werden.

7. Juni 1996

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Abteilung Marken und Herkunftsangaben

Militärisches Baugesuch betreffend Waffenplatz Thun, Aufstockung Gebäude Q für ELTAM

Anhörung

vom 18. Juni 1996

- Gesuchsteller:** Amt für Bundesbauten, Baukreis 3, 3003 Bern
Bundesamt für Betriebe des Heeres (BABHE), Abteilung
Ausbildungsinfrastruktur, 3003 Bern
- Gegenstand:** Ordentliches militärisches Baubewilligungsverfahren nach
dem Militärgesetz (MG; SR 510.10; AS 1995 4093) und
der Verordnung vom 25. September 1995 über das Bewil-
ligungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen
(MBV; SR 510.51; AS 1995 4784).
- Bauprojektossier:** Beschreibung;
Projektbeschrieb
- Anhörungsverfahren:** Nach Artikel 127 des Militärgesetzes sind die interessierten
Bundesbehörden, die Kantone und Gemeinden sowie die
übrigen Betroffenen anzuhören, bevor die militärische Bau-
bewilligungsbehörde ihren Entscheid fällt. Das Generalse-
kretariat EMD hört gleichzeitig die interessierten Bundesbe-
hörden, den Kanton und die Gemeinde, welche die öffentli-
che Auflage durchzuführen hat, an.
- Öffentliche Auflage:** Die Baugesuchsunterlagen können bei der Stadt Thun, Bau-
direktion/Bauinspektorat, Grabenstrasse 28, 3602 Thun,
vom 18. Juni bis 18. Juli 1996 eingesehen werden. Telefoni-
sche Voranmeldung erforderlich (033/25 88 11).
- Einsprache:** Wer im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes Partei
ist, ein schutzwürdiges Interesse hat und durch das Bauvor-
haben berührt ist, kann seine Einsprache schriftlich und
begründet innert 30 Tagen nach der Publikation im Bundes-
blatt, *bis spätestens 18. Juli 1996*, bei der Stadt Thun, Bau-
direktion/Bauinspektorat, Grabenstrasse 28, 3602 Thun,
zuhanden der militärischen Baubewilligungsbehörde ein-
reichen.
- Die eingegangenen Einsprachen und Stellungnahmen wer-
den über den Kanton an die Bewilligungsbehörde weiterge-
leitet.

10. Juni 1996

Eidgenössisches Militärdepartement

Notifikation

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG] und Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Liebisch Marc, geb. 29. April 1970, deutscher Staatsangehöriger, Uhren- und Münzenhändler, wohnhaft in D-46282 Dorsten, Goethestr. 15:

Der Zolluntersuchungsdienst Zürich erklärte Sie mit Verfügung vom 4. Januar 1994 in Anwendung des Artikels 12 Absatz 2 VStrR in Verbindung mit Artikel 13 des Zollgesetzes (ZG) und Artikel 46 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer (WUStB) für Eingangsabgaben von 4066.25 Franken leistungspflichtig.

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie sodann mit Strafbescheid vom 21. März 1996 aufgrund des am 4. Januar 1994 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Widerhandlung gegen den WUStB in Anwendung des Artikels 87 ZG sowie der Artikel 52 und 53 WUStB zu einer Busse von 2000 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 200 Franken.

Die Verfügung über die Leistungspflicht und der Strafbescheid werden Ihnen hiermit eröffnet.

Gegen die Verfügung über die Leistungspflicht und den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Beschwerde bzw. Einsprache erhoben werden.

Die Beschwerde bzw. die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 52 VwVG und Art. 68 VStrR).

Nach unbenutztem Fristablauf werden die Verfügung über die Leistungspflicht und der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 39 VwVG und Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 6266.25 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung über die Leistungspflicht und des Strafbescheides an den Zolluntersuchungsdienst Zürich, Militärstrasse 90, 8021 Zürich, Postkonto 80-21074-9, zu zahlen. Erfolgt innert Frist keine Zahlung, werden gestützt auf Artikel 122 Absatz 1 ZG die als Zollpfand beschlagnahmten Waren verwertet. Der Erlös wird gemäss Artikel 120 ZG mit den Eingangsabgaben, der Busse und den Kosten verrechnet. Ein allfälliger Restbetrag wird beim Zolluntersuchungsdienst Zürich hinterlegt und kann dort durch Sie oder eine durch Sie bevollmächtigte Person gegen Quittung in Empfang genommen werden. Eine nicht gedeckte Restbusse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

18. Juni 1996

Eidgenössische Oberzolldirektion

Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht; VStrR)

Firma Delacher + Co. Transport KFT, H-2045 Törökbalint, Depovaros:

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen, Untersuchungsdienst Zürich, verurteilte Ihre Firma am 17. Januar 1996 aufgrund des am 11. Mai 1995 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 16, 75 und 87 des Zollgesetzes, der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer und der Artikel 6 und 7 VStrR zur Bezahlung einer Busse von 500 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 80 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 580 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an den Zolluntersuchungsdienst Zürich, Militärstrasse 90, 8021 Zürich, Postkonto 80-21074-9, zu zahlen.

18. Juni 1996

Eidgenössische Oberzolldirektion

Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Erowa AG, 5734 Reinach
Betrieb Büron / LU
bis 3 M
5. August 1996 bis 7. August 1999 (Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- Müller Martini Druckverarbeitungs-Systeme AG,
4800 Zofingen
Fertigung
bis 60 M
1. Juli 1996 bis 3. Juli 1999 (Erneuerung / Aenderung)
- Sihelco AG, 4127 Birsfelden
verschiedene Betriebsteile
bis 8 M
29. April 1996 bis 1. Mai 1999 (Erneuerung / Aenderung)

Nacharbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- Müller Martini Druckverarbeitungs-Systeme AG,
4800 Zofingen
Kubische Grossinsel
bis 6 M
1. Juli 1996 bis 5. Juli 1997
- Ringier AG, 4800 Zofingen
Plattenkopie und Formenmontage für "Time Magazine"
12 M oder 12 F
16. Juni 1996 bis 21. Juni 1997
- Erowa AG, 5734 Reinach
Betrieb Büron / LU
bis 3 M
5. August 1996 bis 7. August 1999 (Erneuerung)
- Knoll AG, 4410 Liestal
Bereiche Chemie und Lager
bis 6 M
2. Juni 1996 bis 5. Juni 1999 (Erneuerung)
- SRK, 3000 Bern 22
Zellpräparate
bis 24 M oder bis 24 F
21. Juli 1996 bis 24. Juli 1999 (Erneuerung)
- Sihelco AG, 4127 Birsfelden
Drehofen und Mahlanlage
bis 9 M
29. April 1996 bis 1. Mai 1999 (Aenderung / Erneuerung)

Sonntagsarbeit (Art. 19 ArG)

- Müller Martini Druckverarbeitungs-Systeme AG,
4800 Zofingen
Kubische Grossinsel
bis 2 M
1. Juli 1996 bis 5. Juli 1997
- Erowa AG, 5734 Reinach
Betrieb Büron / LU
bis 3 M
5. August 1996 bis 7. August 1999 (Erneuerung)
- SRK, 3000 Bern 22
Zellpräparate
bis 16 M oder bis 16 F
21. Juli 1996 bis 24. Juli 1999 (Erneuerung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- J. Langenbach AG, 5503 Schafisheim
Kartonagen und Offset
55 M, 5 F
1. April 1996 bis auf weiteres (Aenderung)
- Wernli AG, Verbandstoff-Fabrik & Weberei, 4852 Rothrist
Verbandstoff-Fabrik, Abteilung Weberei in Vordemwald AG
bis 14 M oder F
15. April 1996 bis auf weiteres (Aenderung)
- Andreas Maier AG, 9450 Altstätten SG
Automaten- und Anspitzabteilung
bis 6 M, bis 8 F
3. Juni 1996 bis auf weiteres (Aenderung)

- *
- Josef Radlmair, 8280 Kreuzlingen TG
Beschichtungsanlagen / Schweisserei
6 M
20. Mai 1996 bis auf weiteres (Aenderung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 55 ArG und Artikel 44 ff VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurten-gasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

18. Juni 1996

Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz
und Arbeitsrecht

Drogist/Drogistin

A

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung

vom 20. März 1996

B

Lehrplan für den beruflichen Unterricht

vom 20. März 1996

Inkrafttreten

1. Juli 1996

Der Text dieses Reglements und Lehrplans wird nicht im Bundesblatt veröffentlicht. Separatdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

18. Juni 1996

Bundeskanzlei

8336

Zusicherung von Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten

Verfügungen des Bundesamtes für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen

- Gemeinde Schwellbrunn AR, Wasserversorgung Schwellbrunn,
Projekt-Nr. AR1373
- Gemeinde Zweisimmen BE, Hofzufahrt Raafgarten,
Projekt-Nr. BE7403
- Gemeinde Langnau im Emmental BE, Wasserversorgung Unter-Egg,
Projekt-Nr. BE7509
- Gemeinde Walkringen BE, Weganlage Nünhaupt - Brüggbach,
Projekt-Nr. BE7711
- Gemeinde Sumiswald BE, Wasserversorgung Hinter Höchschwändi,
Projekt-Nr. BE7817
- Gemeinde Wenslingen BL, Gemeinschaftliches Wirtschaftsgebäude BZG Leimen,
Projekt-Nr. BL876
- Gemeinde St. Ursen FR, Gebäuderationalisierung Hermisberg,
Projekt-Nr. FR3588
- Gemeinde St. Antoni FR, Stallsanierung Blatten,
Projekt-Nr. FR3608
- Gemeinde Näfels GL, Gebäuderationalisierung Häggelberg,
Projekt-Nr. GL1010
- Gemeinde Medel (Lucmagn) GR, Gesamtmelioration Medel (Lucmagn), 16. Etappe,
Projekt-Nr. GR1447-16
- Gemeinde Balgach SG, Engerlibrücke über die Rietaach,
Projekt-Nr. SG4933
- Gemeinde Flums SG, Gebäuderationalisierung Zünaberg,
Projekt-Nr. SG4946
- Gemeinde St. Gallenkappel SG, Wiederherstellung Strasse Altschwand,
Projekt-Nr. SG5001

- Gemeinde Fischingen TG, Düngeranlage Tobel,
Projekt-Nr. TG1500
- Gemeinde Seedorf UR, Personenseilbahn Turmmatt - Gitschenberg,
Projekt-Nr. UR1366
- Gemeinde St. Niklaus VS, Wiederherstellung Frühjahrsschäden 1995,
Projekt-Nr. VS3888

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971 (SR 913.1), Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt bei der Rekurskommission EVD, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

18. Juni 1996

Bundesamt für Landwirtschaft
Abteilung Strukturverbesserungen

Zusicherungen von Bundesbeiträgen an Gewässerkorrekturen

Verfügungen des Bundesamtes für Wasserwirtschaft

- Kanton Luzern, Gemeinde Marbach. Verbauung des Steiglenbaches, Verfügung Nr. 221
- Kanton St. Gallen, Gemeinde Altstätten. Verbauung Lienzbach, Verfügung Nr. 510
- Kanton Wallis, Gemeinde Betten. Sanierung des Bettmersees, Verfügung Nr. 625

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Wasserwirtschaft, Ländtestrasse 20, 2501 Biel, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 032 288 773) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

18. Juni 1996

Bundesamt für Wasserwirtschaft

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1996
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.06.1996
Date	
Data	
Seite	1406-1421
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 887

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.